

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach sowie für den Bereich der Stadt Neuwied in der Rheinzeitung.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel  
Flurbereinigungsbehörde  
Unternehmensflurbereinigung Rengsdorf B256  
Az.: 81080-HA8.1.**

**56410 Montabaur, den 10.01.2008  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602/9228-0  
Telefax: 02602/9228-27**

## **Vorläufige Anordnung**

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem Ausbau der Ortsumgehung Rengsdorf im Zuge der Bundesstraße Nr. 256 (B 256) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen - Planfeststellungsbehörde-, Kastorhof 2, 56068 Koblenz vom 30. Dezember 1999 - Az.: 02.2 - 1488 - P/31 - betroffen sind, wird zum Zweck des weiteren Ausbaues dieser Anlagen ab dem

**01.02.2008**

Besitz und Nutzung an den benötigten Flächen entzogen und der Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

#### **Gemarkung Bonefeld:**

- Flur 7:** Flurstück 168/13;
- Flur 8:** Flurstücke 114/1, 114/2 und 141;

#### **Gemarkung Melsbach:**

- Flur 2:** Flurstücke 2/1, 2/2, 477/257, 478/257, 479/257, 480/257, 487/257 und 488/257;
- Flur 5:** Flurstücke 177 und 219/3;

#### **Gemarkung Rengsdorf:**

- Flur 1:** Flurstücke 266/4, 266/5, 266/6, 266/7, 266/8, 266/9, 266/10, 268/8, 268/18, 270/3, 271/2 und 468/265;
- Flur 3:** Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 91/23, 91/24, 92/8, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 93/1 und 93/2;
- Flur 12:** Flurstücke 26, 31, 32, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 191, 192 und 193;

**Flur 13:** Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 84, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 150, 151, 158, 159, 161, 163, 164, 165, 166 und 167;

**Flur 14:** Flurstücke 197/2, 199/2, 200/3, 202/2, 203/2, 204/2, 205/3, 207, 208/2, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232/1, 233, 235, 236, 265/1 und 267.

## **II. Entschädigung**

1. Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, kann den betroffenen Beteiligten anstelle einer Entschädigung für Nutzungsausfall entsprechende Ersatzfläche bereitgestellt werden.
2. Den Betroffenen wird auf Antrag eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes als Abschlag jeweils zum 01.11. eines jeden Jahres gezahlt. Die endgültige Höhe der Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden auf Antrag der Betroffenen örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie eine Ausfertigung dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Klaus Weingarten, Escherwiese 7, 56581 Kurtscheid und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Dienstgebäude Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel vom 18.09.2006 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 28.04.2000 unanfechtbar.

Die für das Unternehmen zuständige Behörde, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung mit Schreiben vom 14.12.2007 -Az.: A.12-02-0679.01 P/1- beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist ermittelt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe:**

Die Planfestgestellte Ortsumgehung Rengsdorf ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 – BGBl I, S. 202 -, geändert durch Art. 12 i. V. m. Art. 15 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 – BGBl I, S. 2833) in vorderster Dringlichkeit ausgewiesen. Dieser für die Bundesfernstraßen festgestellte Ausbaubedarf ist gem. § 1 Abs. 2 des Fernstraßenausbaugesetzes für die hier erfolgte Planfeststellung verbindlich.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer Vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

#### **2.2 Materielle Gründe:**

Zweck der Ortsumgehung Rengsdorf, die den 3. Bauabschnitt der Gesamtumgehung Neuwied-Rengsdorf darstellt, ist die Entlastung der Ortsdurchfahrt Rengsdorf vom überörtlichen Verkehr. Die Gesamtkonzeption der B 256 (neu) bezweckt neben der vorrangig beabsichtigten Verkehrsentslastung der Ortschaften zusätzlich auch die Verbesserung des Verkehrsflusses aus dem Raum Neuwied zur Bundesautobahn A 3.

Insbesondere ist es für die anstehenden Bauphasen erforderlich, Holzungs- und Rodungsarbeiten durchzuführen sowie Zufahrtsmöglichkeiten zu den einzelnen Bauabschnitten zu schaffen.

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse von Beteiligten, weil der Neubau der Ortsumgehung in Anbetracht der hohen Verkehrsfrequenz in der B 256 - Ortsdurchfahrt Rengsdorf und der damit verbundenen Abgas- und Lärmbelastungen, der starken Gefährdung des untergeordneten Verkehrs und der Gefährdung der Anerkennung des Ortes Rengsdorf als heilklimatischer Kurort vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Neubau der Ortsumgehung aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung vom Bau der Ortsumgehung betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen damit vor.

***Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung.***

Montabaur, den 10.01.2008

Im Auftrag

(Theodor Burkard)  
Obervermessungsrat